

# SPORT FREI 2020

DIE SPORT- & FREIZEITMESSE IN DER OBERLAUSITZ

4. & 5. April 2020  
Messe- und Veranstaltungspark Löbau

## Anmeldeformulare 2020

- A1 Anmeldeformular Allgemein
- A2 Anmeldeformular für Mitgliedsvereine
- B Preisliste
- C Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen
- D Datenschutzerklärung
- E Information für Aussteller

### Veranstalter

# C - Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Oberlausitzer Kreissportbund e.V. | Käthe-Kollwitz-Straße 22 | D-02827 Görlitz | Vereinsregister: 6809 Amtsgericht Dresden  
Vorstand: Dr. Stephan Meyer (Präsident), Arnim Christgen, Ringolf Herzog, Rico Liebe (Schatzmeister)

## 1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Veranstaltung trägt den Namen SPORT-FREI! und findet auf dem Gelände der Landesgartenschau Löbau gGmbH statt.
- 1.2 Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind vom 4. bis 5. April 2020 jeweils von 10:00 bis 18:00 Uhr.
- 1.3 Veranstalter der SPORT-FREI! sind der Oberlausitzer Kreissportbund e.V. und die Landesgartenschau Löbau gGmbH.
- 1.4 Als Aussteller gelten im nachfolgenden Unternehmen, Vereine, Verbände und Privatpersonen, die ihre Produkte während der Veranstaltung vermarkten, ihren Sport vorstellen oder anderweitig am Programm der Messe mitwirken oder dies beabsichtigen.
- 1.5 Jeder Aussteller erhält mit seiner Zulassung zur Veranstaltung ein Informationsheft, aus dem sich die bauseitigen Vorgaben und die technische Abwicklung ergeben. Die Bestimmungen sind von jedem Aussteller einzuhalten. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

## 2. Anmeldung

- 2.1 Die Anmeldung zur Veranstaltung erfolgt ausschließlich mittels beiliegendem Anmeldeformular. Mitgliedsvereine des Oberlausitzer Kreissportbundes und des Kreissportbundes Bautzen verwenden das Formular A2, alle anderen juristischen oder natürlichen Personen das Formular A1.
- 2.2 Das entsprechende Anmeldeformular ist vom Aussteller vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben. Unvollständige Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.
- 2.3 Vom Aussteller auf der Anmeldung aufgeführte Bedingungen oder Vorbehalte werden nicht berücksichtigt. Vertragsänderungen, -ergänzungen oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.
- 2.4 Anmeldeschluss für die Veranstaltung ist der 29.02.2020.
- 2.5 Der Aussteller ist an seine Anmeldung zwölf Wochen ab Zugang beim Veranstalter gebunden.
- 2.6 Die bei dem Veranstalter eingegangene Anmeldung ist ein unwiderrufliches, rechtsverbindliches Angebot des Ausstellers. Beim Veranstalter

besteht keine Verpflichtung zur Annahme dieses Angebots. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung des Ausstellers zur Veranstaltung nach Zwecksetzung und Struktur der Veranstaltung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Flächenkapazitäten.

- 2.7 Allein der Veranstalter entscheidet über die Vergabe der Standplätze und versucht Wünsche zu berücksichtigen. Eine Zuordnung der jeweiligen Aussteller in die Themenbereiche wird angestrebt.
- 2.8 Ausstellern wird kein Konkurrenzausschluss gewährt.

## 3. Vertragsschluss

- 3.1 Der Aussteller erhält innerhalb der Bindungsfrist gemäß Ziffer 2.5 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen eine Nachricht, ob er zur Veranstaltung zugelassen wird. Mit der Zulassung erhält der Aussteller eine Anmeldebestätigung, mit deren Zugang beim Aussteller der Ausstellungsvertrag zwischen Veranstalter und Aussteller zustande kommt.
- 3.2 Ein Rücktritts- oder Kündigungsrecht vom Ausstellungsvertrag wird außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelung ausgeschlossen.
- 3.3 Sofern der Veranstalter dem Aussteller schriftlich das Recht gewährt, nach Vertragsschluss vom Ausstellungsvertrag zurückzutreten, kann der Aussteller binnen 14 Tagen ab Zugang der Anmeldebestätigung vom Ausstellungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich gegenüber dem Veranstalter erfolgen.

## 4. Rücktritt des Veranstalters

- 4.1 Der Veranstalter kann vom Vertrag mit dem Aussteller zurücktreten und von diesem Schadensersatz verlangen, wenn der Aussteller trotz Aufforderung des Veranstalters und dem fruchtlosem Verstreichen einer vom Veranstalter gesetzten Frist
  - Standflächen ohne Zustimmung des Veranstalters Dritten zur Nutzung überlässt oder untervermietet,
  - den Auf- oder Abbau des Standes außerhalb der in Ziffer 9.1 und 10.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen genannten Zeiten vornimmt,
  - sich mit Zahlungen an den Veranstalter in Verzug befindet.
- 4.2 Sofern der Veranstalter vom Ausstellungsvertrag zurücktritt, ergibt sich beim Veranstalter

# C - Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Oberlausitzer Kreissportbund e.V. | Käthe-Kollwitz-Straße 22 | D-02827 Görlitz | Vereinsregister: 6809 Amtsgericht Dresden  
Vorstand: Dr. Stephan Meyer (Präsident), Arnim Christgen, Ringolf Herzog, Rico Liebe (Schatzmeister)

gegen den Aussteller ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der gesamten vereinbarten Standmiete und der zum Zeitpunkt des Rücktritts entstandenen Nebenkosten. Ein darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch gegen den Aussteller bleibt hiervon unberührt. Der Veranstalter muss einen tatsächlich entstandenen Schaden nicht nachweisen. Der Aussteller ist zum Nachweis berechtigt, dass beim Veranstalter kein Schaden entstanden ist oder dieser wesentlich niedriger als der geltend gemachte Betrag ist.

## 5. Standmiete, sonstige Entgelte und Zahlungsbedingungen

5.1 Die Standmiete bezieht sich auf die gemietete Fläche, ohne das Standbegrenzungswände oder sonstige Ein- und Aufbauten in der Miete enthalten sind.

5.2 Die Standmiete, die sonstigen Entgelte und alle anderweitig angegebenen Preise sind Nettobeträge. Sie ergeben sich aus dem Anmeldeformular für die Veranstaltung und diesen Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen.

5.3 Die folgenden Entgelte hat der Aussteller neben der Standmiete zu zahlen:

a) *Eintragung in das Ausstellerverzeichnis*  
Der Aussteller hat dem Veranstalter die Eintragung in das Ausstellerverzeichnis von 25,00 Euro zu zahlen.

b) *Ausstellerausweise*  
Der Aussteller hat dem Veranstalter für Ausstellerausweise, die nicht gemäß Ziffer 5.4 a) dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen kostenlos zur Verfügung gestellt werden, 4,50 Euro pro Ausweis zu zahlen.

5.4 Die Eintragung in das Ausstellerverzeichnis von 25,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer umfasst folgende Leistungen:

a) Jeder Aussteller erhält kostenlos und gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbau- und abhängig von der gebuchten Standfläche Ausstellerausweise in folgender Anzahl

bis	6 m <sup>2</sup>	Standgröße	2 Ausweise
bis	10 m <sup>2</sup>	Standgröße	3 Ausweise
bis	16 m <sup>2</sup>	Standgröße	4 Ausweise
über	16 m <sup>2</sup>	Standgröße	5 Ausweise

b) Die Kosten für die Veröffentlichung der Teilnahme auf [www.sport-frei.net](http://www.sport-frei.net) und sonstigen Wer-

bemitteln.

5.5 Auf alle Nettobeträge entfällt die zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltende gesetzliche Umsatzsteuer, die der Aussteller vollständig an den Veranstalter zu zahlen hat.

5.6 Nach Vertragsabschluss erhält der Aussteller eine Rechnung vom Veranstalter über die Standmiete, die sonstigen Entgelte und die zusätzlich gebuchten Leistungen einschließlich der darauf jeweils entfallenden Umsatzsteuer. Spätestens 30 Tage ab Rechnungsdatum ist die Rechnung vollständig beim Veranstalter zu begleichen. Alle sonstigen Rechnungen des Veranstalters an den Aussteller, mit zusätzlich beauftragten Leistungen, sind sofort mit Zugang beim Aussteller zur Zahlung an den Veranstalter fällig.

5.7 Wird die Rechnung nicht binnen 30 Tagen beglichen, gerät der Aussteller ohne Mahnung in Verzug und hat neben den geschuldeten Zahlungen Verzugszinsen in Höhe des gesetzlichen Verzugszinssatzes zu zahlen. Der Verzugszinssatz beträgt fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, sofern der Veranstalter kein Verbraucher ist neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Hiervon unberührt bleibt die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens durch den Veranstalter gegen den Aussteller.

## 6. Leistungen des Veranstalters

6.1 Folgende Leistungen sind in der Standmiete enthalten:

- Überlassung der Standfläche für die Mietdauer,
- Überlassung von Stellwänden für die Mietdauer,
- Reinigung der Hallengänge,
- Stellung von Wachpersonal für die allgemeine Bewachung der Veranstaltung,
- Beheizung, Belüftung und allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen.

6.2 Zusätzliche Leistungen wie Strom, Kraftstrom, Wasser und entsprechende Anschlüsse sowie Teppichböden hat der Aussteller schriftlich beim Veranstalter über das Anmeldeformular entgeltlich zu beauftragen.

## 7. Ausstellungsgüter

7.1 Es dürfen nur Waren oder Produktgruppen vom Aussteller ausgestellt werden, die auch auf dem Anmeldeformular angegeben sind. Das Ausstellen von Waren oder Dienstleistungen, die gegen die guten Sitten oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, ist untersagt.

7.2 Ausgestellte oder angebotene Waren, die nicht

# C - Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Oberlausitzer Kreissportbund e.V. | Käthe-Kollwitz-Straße 22 | D-02827 Görlitz | Vereinsregister: 6809 Amtsgericht Dresden  
Vorstand: Dr. Stephan Meyer (Präsident), Arnim Christgen, Ringolf Herzog, Rico Liebe (Schatzmeister)

der Regelung von Ziffer 7.1 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen entsprechen, können vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers für die Dauer der Veranstaltung sichergestellt werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegen den Aussteller seitens des Veranstalters bleibt hiervon unberührt.

## 8. Standfläche, Ein-, Aus- und Durchgänge

8.1 Der Veranstalter teilt die Standfläche nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Belegung der Veranstaltung, gestalterischen Elementen sowie der baulichen Situation zu. Soweit möglich werden besondere Wünsche des Ausstellers berücksichtigt. Ein Anspruch des Ausstellers auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Die Zuteilung der Standfläche wird dem Aussteller durch den Veranstalter unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer mitgeteilt.

8.2 Die berechneten Standflächen können baulich bedingte Säulen und Träger enthalten. Zudem behält sich der Veranstalter vor, die zugewiesene Standfläche aus technischen Gründen geringfügig zu beschränken. Die Beschränkung darf in Breite und Tiefe jeweils höchstens 20 cm betragen.

8.3 Der Veranstalter ist berechtigt Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie Gänge durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen.

8.4 Aus Ziffer 8.2 und 8.3 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen ergeben sich für den Aussteller keine Ansprüche auf Minderung.

8.5 Der Veranstalter behält sich vor, die Größe der an einen Verein kostenfrei vermieteten Standfläche bei anderweitigem Bedarf zu beschränken.

## 9. Gestaltung und Aufbau des Standes

9.1 Der Standaufbau erfolgt vom 2. bis 3. April 2020, jeweils von 8:00 bis 18:00 Uhr. Am letzten Aufbau-tag müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 20:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein.

9.2 Der Aussteller hat sich vor Planung und Aufbau des Standes selbstständig beim Veranstalter über die baulichen Gegebenheiten der Standfläche (z. B. Brandschutzbestimmungen, Säulen) zu informieren.

9.3 Bei der Gestaltung und dem Aufbau des Standes darf der Aussteller die vorgegebenen

Standgrenzen nicht überschreiten sowie die benachbarten Standflächen nicht (z. B. durch Exponate oder Werbeflächen) beeinträchtigen.

9.4 Der Aussteller ist verpflichtet während der Öffnungszeiten der Veranstaltung die Standfläche ununterbrochen mit ausreichend Personal zu besetzen und für Besucher zugänglich zu halten. Name und Anschrift des Ausstellers müssen an seinem Stand für die gesamte Dauer der Veranstaltung erkennbar sein. Die Kennzeichnung hat durch den Aussteller zu erfolgen.

9.5 Innerhalb der Öffnungszeiten der Messe sind zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, Auf- und Abbauarbeiten durch den Aussteller oder seine Erfüllungsgehilfen unzulässig.

## 10. Abbau des Standes

10.1 Der Standabbau beginnt am 5. April 2020 um 18:00 Uhr. Bis zum 6. April 2020 um 18:00 Uhr muss der Standabbau vollständig beendet sein.

10.2 Der Aussteller darf vor Beendigung der Veranstaltung seinen Stand weder vollständig noch teilweise räumen. Bei Zuwiderhandlung ist der Aussteller verpflichtet eine Vertragsstrafe zu zahlen. Die Vertragsstrafe entspricht der halben für die Veranstaltung vereinbarten Bruttostandmiete.

10.3 Der Aussteller ist verpflichtet die gebuchte Standfläche in ihrem ursprünglichen Zustand an den Veranstalter zurückzugeben sowie Material- und Klebereste vollständig und ohne Beschädigung des Untergrundes zu beseitigen. Der Veranstalter ist berechtigt Aufräumarbeiten an der Standfläche des Ausstellers auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

10.4 Für Beschädigungen an Fußböden, Wänden und an miet- oder leihweise zur Verfügung gestelltem Material haftet der Aussteller.

10.5 Sind Stände und Ausstellungsgüter nicht zum Ende des festgesetzten Abbautermins abgebaut oder beseitigt, können sie vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Der Veranstalter kann sie unter Ausschluss der Haftung für Beschädigung oder Verlust bei einem Spediteur auf Kosten des Ausstellers einlagern.

10.6 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche vom Veranstalter gegen den Aussteller bleibt von den Ziffern 10.3, 10.4 und 10.5 dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unberührt.

## 11. Haftung des Veranstalters

11.1 Der Veranstalter schließt jede Haftung für Schä-

# C - Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Oberlausitzer Kreissportbund e.V. | Käthe-Kollwitz-Straße 22 | D-02827 Görlitz | Vereinsregister: 6809 Amtsgericht Dresden  
Vorstand: Dr. Stephan Meyer (Präsident), Arnim Christgen, Ringolf Herzog, Rico Liebe (Schatzmeister)

den und Abhandenkommen von Ausstellungsgütern, Standeinrichtungen oder sonstigen Gegenständen des Ausstellers aus.

- 11.2 Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet der Veranstalter. Die Haftung ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden im Falle einer einfachen fahrlässigen Pflichtverletzung durch den Veranstalter oder seiner Erfüllungsgehilfen begrenzt. Ist der Aussteller ein Unternehmen entfällt die Haftung bei einer leicht fahrlässigen Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht vollständig.

## 12. Hausrecht, Hausordnung, Fotografieren

- 12.1 Der Veranstalter übt auf dem gesamten Veranstaltungsgelände das Hausrecht aus. Den Weisungen des Veranstalters, deren Bevollmächtigten und Angestellten ist unbedingt Folge zu leisten.
- 12.2 Die zur Veranstaltung erlassene Hausordnung des Veranstalters erkennt der Aussteller als verbindlich an.
- 12.3 Das Veranstaltungsgelände darf erst eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung vom Aussteller und seinen Erfüllungsgehilfen betreten werden und muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Öffnungszeiten verlassen werden. Das Übernachten auf dem Gelände ist nicht gestattet.
- 12.4 Das Mitbringen von Tieren auf das Veranstaltungsgelände ist nicht gestattet. Ausnahmen sind mit dem Veranstalter abzusprechen.
- 12.5 Ohne schriftliche Einwilligung des Veranstalters ist das gewerbsmäßige Anfertigen von Foto-, Video- oder Tonaufnahmen sowie Zeichnungen unzulässig.
- 12.6 Musikdarbietungen sowie der Betrieb von Lautsprecheranlagen sind erst mit schriftlicher Einwilligung des Veranstalters und der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) gestattet. Sie sind gebührenpflichtig und rechtzeitig anzumelden.

## 13. Bewachung

- 13.1 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes, übernimmt jedoch keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Gegenständen des Ausstellers.
- 13.2 Der Aussteller ist für die Beaufsichtigung und Überwachung seiner Standfläche selbst verantwortlich. Das gilt für die Zeit während der Veranstaltung, der Auf- und Abbaueiten sowie vor

Beginn und nach Ende der Veranstaltung.

## 14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Der Aussteller erkennt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Verbindlichkeit dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Unterzeichnende erklärt sich handlungsbevollmächtigt.
- 14.2 Verträge und sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Für alle Geschäftsbeziehungen ist ausschließlich die Fassung in deutscher Sprache gültig.
- 14.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus jedem Geschäft, für das diese Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen gelten, ist der Geschäftssitz des Veranstalters.
- 14.4 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige rechtlich wirksame Regelung in Kraft, deren Zweck dem der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 14.5 Der Oberlausitzer Kreissportbund e. V. ist nicht zur Teilnahme am Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet und nimmt nicht daran teil.